

Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten des Grundschulunterrichts

vom 16. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 57 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Volksschule und der ersten bis dritten Klasse der Kantonsschule.

Art. 2 *Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten* *a. Grundsatz*

¹ Den Erziehungsberechtigten dürfen bei obligatorischen Veranstaltungen wie Klassenlager, Exkursionen usw. nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden.

² Ferner können von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge erhoben werden, wenn im Rahmen des öffentlichen obligatorischen Unterrichts (beispielsweise im Gestalten) Gegenstände mit bleibendem Nutzwert hergestellt werden.

Art. 3 *b. Beiträge*

¹ Wo die Beiträge der Erziehungsberechtigten gerechtfertigt sind, betragen sie höchstens (Beträge in Franken):

¹⁾ GDB 410.1

| Stufe | Verpflegung bei Exkursionen sowie Klassenlagern pro Tag | Im Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) pro Mahlzeit | Gestalten und allenfalls weitere Fächer pro Schuljahr |
|----------------------------|--|--|--|
| Kindergarten bis 2. Klasse | 10.– | – | kein Betrag |
| 3./4. Klasse | 12.– | – | kein Betrag |
| 5./6. Klasse | 14.– | – | 40.– |
| 7. bis 9. Klasse | 16.– | 6.50 | 80.– |

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | Fundstelle |
|------------|---------------|---------|-------------|--------------|
| 16.10.2018 | 01.01.2019 | Erlass | Erstfassung | OGS 2018, 36 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Fundstelle |
|---------|------------|---------------|-------------|--------------|
| Erlass | 16.10.2018 | 01.01.2019 | Erstfassung | OGS 2018, 36 |